Privatisierung der Behörden

Stand: 29. November 2021

Dieser Aufsatz ist öffentlich und darf nicht für kommerzielle Zwecke im Internet verwendet werden. Deshalb darf er nur angeboten werden, wenn der Zugang direkt und uneingeschränkt ist. Ein Download mit einem speziellen Zugang (z.B. Angabe des Mails u.a.m.) ist nicht gestattet.

Einleitung

Immer mehr Menschen erkennen, dass mit unseren Behörden etwas nicht stimmt. Dieser Aufsatz ist ein weiterer rechtlicher Baustein, der aufgrund der Gesetzgebung aufzeigt, dass alles geplant ist. Der Verfasser hat damit einschlägige Erfahrung und erlebt hautnah, dass diese Aufdeckungen von offiziellen und belegbaren Vorgängen von Parlamenten, Regierungen, Gerichten sowie der gesamten Staatsverwaltung systematisch unterdrückt und verbissen bekämpft werden.

Diese Aufdeckungen beweisen einmal mehr, dass die genannten Mächte, entgegen der Rechtslehre sich nicht gegenseitig kontrollieren, sondern dass sie nachweislich wiederholt und in betrügerischer Absicht miteinander gegen das Volk agieren. Das ist der Grund dieser Verbissenheit, weil damit aufgedeckt und bewiesen ist, dass sie zusammen Verbrechen begehen, die nicht publik werden sollten, ansonsten sie alle erledigt sind. Die detaillierte Umsetzung dieser Verbrechen obliegt schlussendlich der Staatsverwaltung. Die einzelnen Angestellten dieser «Behörden und Ämter» sind daher die Vollstrecker dieser Verbrechen, womit sie wissentlich oder unwissentlich zum Täter[1] werden.

Dieser Aufsatz ist eine detailliertere Darstellung der Vorgänge als im Aufsatz Ideologie Behörden als Firmen[2]. Als Einführung in die ganze Thematik, wird deshalb die Grundlageninfo SIPS[3] empfohlen.

Dieser Aufsatz kann als Beilage zu einem Schreiben an die Behörden verwendet werden.

Übersicht

Die legale Privatisierung von SBB und PTT erfolgte mit einem entsprechenden Gesetz[4], das dem fakultativen Referendum unterlag, welches nicht ergriffen wurde. Die Diskussion war jedenfalls öffentlich. Die Umwandlung von Bund, Kanton und Gemeinden mit ihrer jeweiligen Verwaltung erfolgte seither jedoch nie durch Beschluss durch Parlamente und Volk, weshalb alle diese einstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen nun illegale Kapitalgesellschaften sind, die nicht nur hoheitlich, sondern auch handelsrechtlich keine Legitimation haben.

Zur grundlegenden Thematik *Behörden und Ämter als Firmen*[2] verweise ich auf die Grundlageninformation von SIPS[3] und den angegebenen Links in den Fussnoten.

In Art. 52 Abs. 2 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)[5] heisst es seit der ersten Inkraftsetzung im Jahre 1911[6]: *Keiner Eintragung* (ins Handelsregister) *bedürfen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie die Vereine, <u>die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen</u>.*

Welche Organisationen das Handelsregister aufzunehmen hat, regelte schon die Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) vom 7. Juni 1937 mit Stand vom 15. November 1989, in Kraft seit dem 1.

---

1 www.hot-sips.com à Links, weitere Unterlagen à Merkblatt Deliktsbeteiligung gemäss Schweizer Strafrecht

2 www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Ideologie Behörden als Firmen

3 www.hot-sips.com à Links, weitere Unterlagen à Die grundsätzlichen Zusammenhänge à Grundlageninfo

4 96.090 Botschaft zur Bahnreform, (BBl 1997 I 909), https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1997/1_909_853_809/de

5 www.fedlex.admin.ch à Systematische Rechtssammlung à Landesrecht

6 BBl 1907 VI 589, vom 21. Dezember 1907

Januar 1990[7]. In Artikel 10 Inhalt des Registers, Bst. k sind die selbständigen Gewerbe des öffentlichen Rechts erwähnt und in der Fassung vom 1. Juni 2004 heisst es neu nur noch Institute des öffentlichen Rechts (Art. 2 Bst. d FusG).

In Art. 53 der HRegV, *Die Arten der eintragspflichtigen Gewerbe*, heisst es unter Buchstabe C. *Zu den andern, nach kaufmännischer Art geführten Gewerben gehören diejenigen, die nicht Handels- oder Fabrikationsgewerbe sind, jedoch nach Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern.* Darunter fallen selbstverständlich auch alle öffentlich-rechtlichen Institutionen, zumal sie ja auch eine geordnete Buchhaltung zu führen haben, welche formell-theoretisch von den jeweiligen politischen Kommissionen «kontrolliert» werden.

Aber genau das wurde auch in der gleichen Version der Handelsregisterverordnung bestätigt, indem es in Kapitel Zweigniederlassung, Art. 69 mit dem Titel *Gewerbebetrieb als Voraussetzung der Eintragung* heisst: *Es können nur Zweigniederlassungen von Gewerben in das Handelsregister eingetragen werden*. Auf dieser Basis wurden bereits in den 1990ern die ersten Zweigniederlassungen ins Handelsregister eingetragen. Aber wenn es eine Zweigniederlassung gibt, gibt es auch deren Muttergesellschaft als Aktiengesellschaft. Die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Hauptabteilung Mehrwertsteuer MWST, Schwarztorstr. 50 in Bern, wurde im Jahre 1995 als Zweigniederlassung (DUNS-Nr. 48-662-7453)[8] eingetragen. Die Muttergesellschaft wird heute noch als öffentlich-rechtliche Institution behauptet. Dies ist nur eines von vielen Beispielen.

Damit haben Bundesrat und Parlament weit vorausblickend eine Möglichkeit geschaffen, die es erlaubt, die wirtschaftlichen Gewerbe des öffentlichen Rechts ins Handelsregister einzutragen. Das heisst, es bestand eine strategische Absicht, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten langfristig zu Wirtschaftsteilnehmern, also zu Gewerben und Unternehmungen bzw. zur Government Industry umzugestalten.

In der neu revidierten Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008, heisst es seither in Art. 107, Inhalt des Eintrags nur noch: *Bei Instituten des öffentlichen Rechts müssen ins Handelsregister eingetragen werden:* Dann folgen alle Elemente, die anzugeben sind. Das heisst, die Institute des öffentlichen Rechts sind handelsregisterpflichtig. Es wird neu somit nicht mehr unterschieden zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Instituten des öffentlichen Rechts.

Das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) wurde am 3. Oktober 2003 vom Parlament verabschiedet. Die Referendumsfrist lief am 22. Januar 2004 unbenützt aus, weshalb es der Bundesrat auf den 1. Juli 2004 in Kraft setzte.

Im neu erschaffenen Fusionsgesetz wird in Art. 1 der Gegenstand geregelt.

> *1 Dieses Gesetz regelt die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelunternehmen im Zusammenhang mit Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung.*
>
> *2 Es gewährleistet dabei die Rechtssicherheit und Transparenz und schützt Gläubigerinnen und Gläubiger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Personen mit Minderheitsbeteiligungen.*
>
> *3 Ferner legt es die privatrechtlichen Voraussetzungen fest, unter welchen Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern fusionieren, sich in privatrechtliche Rechtsträger umwandeln oder sich an Vermögensübertragungen beteiligen können.*

In Art. 2 Bst. d Begriffe des Fusionsgesetzes heisst es:

> *Institute des öffentlichen Rechts: im Handelsregister eingetragene, organisatorisch verselbständigte Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, unabhängig davon, ob sie als juristische Person ausgestaltet sind oder nicht;*

Damit widerspricht das Fusionsgesetz eindeutig Art. 52 Abs. 2 Zivilgesetzbuch.

---

7 Fassung vom 01.02.2004, Fussnote 16: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/53/577_573_593/de

8 www.monetas.ch und www.dnb.com à Eidgenössische Steuerverwaltung

Das Fusionsgesetz ist neueren Datum als Art. 52 Abs. 2 ZGB. Im mehrfach revidierten Fusionsgesetz wurde die Pflicht der Eintragung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in den verschiedenen Revisionen immer wieder bestätigt und die Handelsregisterverordnung kannte diese Pflicht schon vorher. Aus Art. 2 Bst. d Fusionsgesetz geht somit eindeutig hervor, dass damit bereits auch juristische Personen, also Kapitalgesellschaften gemeint sind. Daraus wird die politische Absicht erkannt, weshalb heute Art. 52 Abs. 2 ZGB obsolet ist und nur noch zur Täuschung des Volkes dient, damit der Prozess der Privatisierung gegen den Willen des Volks durchgesetzt werden kann. Aus diesem Grund verweigern die Handelsregisterämter die Auszüge zu diesen Firmen.

Damit sind Sie jedoch auf dem Holzweg. Das Fusionsgesetz (FusG; SR 221.301) wurde am 3. Oktober 2003 vom Parlament verabschiedet und der Bundesrat setzte es auf den 1. Juli 2004 in Kraft. In Art. 1 Abs. 3 geht es darum, die privatrechtlichen Voraussetzungen festzulegen, unter welchem Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern fusionieren, sich in privatrechtliche Rechtsträger umwandeln etc. Rechtsträger sind gemäss Art.3 Bst. a u.a. Gesellschaften sowie im Handelsregister eingetragene Einzelfirmen und Institute des öffentlichen Rechts. Institute des öffentlichen Rechts sind gemäss Bst. d im Handelsregister eingetragene, organisatorisch verselbständigte Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, unabhängig davon, ob sie als juristische Person ausgestaltet sind oder nicht.

Mit der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in private Kapitalgesellschaften und damit verbunden mit einem Handelsregistereintrag, verfolgen alle diese neuen Firmen nur noch wirtschaftliche Zwecke. Daraus wird ersichtlich, dass es politische Absicht ist, die Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern zu fusionieren. Diese Absicht wurde jedoch noch nie in der Öffentlichkeit diskutiert. Die Politik hüllt sich deshalb vorsätzlich, zusammen mit den Medien, in Schweigen.

> Aus der Gesetzgebung geht schlüssig hervor, dass es politische Absicht ist, dass alle noch behaupteten öffentlich-rechtlichen Institutionen nur noch wirtschaftliche Zwecke verfolgen, jedoch keinen sozialen gesellschaftlichen Zweck mehr verfolgen, sondern nur noch private.

Aus diesem Grund werden beispielsweise all jene, die mit der Polizei zu «tun haben», neu als «Kunden» bezeichnet. Die Polizei führt daher heute bereits z.B. spezielle Kontrollen durch und auf dem gleichen Platz kann man die kleinen Mängel direkt bei einer eigens beauftragten Privatfirma beheben lassen. Das ist nichts anderes als Faschismus, der in Kürze ganz mächtige Ausmasse annehmen wird.

Damit die „Rechtssicherheit“ der Gläubiger trotz dieser Betrügereien „formell“ gewahrt bleibt, musste das Fusionsgesetz erlassen werden. Die Konzeption dieses Fusionsgesetzes und damit der nur darin spezifische Betrug an Verfassung, Freiheit und Volksvermögen geht jedoch nicht erst auf die revidierte Handelsregisterverordnung der 1980er Jahre zurück, sondern steckt bereits im Konzept des Zivilgesetzbuches von Ende des 19. Jahrhunderts. Mit der Botschaft zum Fusionsgesetz[9] setzte der Bundesrat der Handelsregisterverordnung nur noch die Krone auf, als er sie am 13. Juni 2000 dem Parlament zukommen liess.

In der Übersicht der Botschaft schreibt er: *... Zusätzlich soll die Neustrukturierung von Unternehmen durch die Einführung des Rechtsinstituts der Spaltung erleichtert werden. ... Die vorgeschlagene Neuordnung erstreckt sich ausserdem auf grenzüberschreitende Vorgänge, d.h. auf solche, an denen Gesellschaften mit Sitz in verschiedenen Staaten beteiligt sind. Erfasst werden ebenfalls Fusionen und Umwandlungen, die der Überführung von Instituten des öffentlichen Rechts in Gesellschaften des Privatrechts dienen. ... Er (der Entwurf) trägt dazu bei, die Rahmenbedingungen der Schweiz als Wirtschaftsstandort zu verbessern*.

Aufgrund dieser Konstellation ist davon auszugehen, dass mit diesem Fusionsgesetz und der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften, diese in einem ersten Schritt von privaten „Investoren“ „aufgekauft“ und nachher fusioniert werden. In einem zweiten Schritt wird eine komplette Umstrukturierung erfolgen, mit der Absicht, dass sich diese Grossunternehmen gezielt auf einen Bereich fokussieren, um sie profitabler zu machen. Beispielsweise werden alle Gerichte in eine Firma zusammengeführt. Damit wird einer bestimmen, wie das Recht anzuwenden ist. Ein anderer wird

---

9 BBl 2000 4337: https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2000/921/de

bestimmen, wie die Polizei zu agieren hat, doch unter dem Strich ist es wie immer ein abgekartetes Spiel. Das wurde dem Volk vorsätzlich nie so erklärt, weil es politische Absicht war, es zu betrügen.

Früher gab es in der Schweiz sehr viele Korporationen und selbst heute sind noch verschiedene bekannt. Wenn man jedoch genauer hinschaut, so sind sie alle zu Kapitalgesellschaften umfunktioniert worden. Sie haben somit nur noch einen wirtschaftlichen Zweck und keinen sozialen mehr. Als Kapitalgesellschaft können diese Korporationen nun mit jeder beliebigen Wirtschaftsfirma aufgekauft oder fusioniert werden. Das ist die Absicht des Fusionsgesetzes und damit der Globalisierung. Das kann nur durch jene erfolgen, die das Geld kontrollieren und es beliebig vermehren können, ohne etwas an Arbeit beizusteuern: Das ist Fiatgeld.

Die Gesetzgebung wird in den Nationalstaaten seit ihrer Gründung nur durch einen Herrscher vorgegeben.[10] Was heute in den Nationen abläuft oder bereits abgelaufen ist, wird nachher auf internationaler Ebene nachgeholt werden mit dem Ziel, dass es nur noch einen Eigentümer gibt: Das was Babylon schon seit Jahrtausenden erreichen will.

Aufgrund dieser Gesetzgebung kann deshalb vorausgesagt werden, dass in naher Zukunft die gesamte bestehende Behördenstruktur verändert wird, sofern dieser Prozess nicht gestoppt werden kann. Die Gesetzgebung lässt das explizit zu, zumal sie noch weiter „optimiert“ werden wird und internationales Recht übernommen werden „muss“.

Als der Bundesrat im Jahre 2004 die Inkraftsetzung des Fusionsgesetzes per 1. Juli 2004 beschloss, war die Bundeskanzlei bereits eine illegale Tochtergesellschaft (incorporated am 30. August 2002). Deshalb muss bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen werden, dass es damals schon eine übergeordnete Muttergesellschaft geben musste, der der Bundesrat angehören musste. Die Bundeskanzlei bereitet jeweils die Geschäfte des Bundesrates vor und die Bundeskanzler/in und deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen mit Antragsrecht teil. Sie verfassen auch das jeweilige Protokoll dieser Sitzungen. Mit andern Worten, es ist erst noch zu beweisen, dass der Bundesrat überhaupt formell legitimiert war, die Inkraftsetzung des Fusionsgesetzes – aber nicht nur dieses Gesetzes – zu beschliessen, weil er den Volksbetrug seit Jahrzehnten von langer Hand vorbereitet hat. Die Bundesversammlung hat ihn dabei willentlich geschützt.

Die einzelnen «Behörden und Ämter»[11]

La Confédération Suisse (Schweizerische Eidgenossenschaft) wurde im Jahre 2014 in die höchste Muttergesellschaft (Ultimate Parent) mit total 999 Subsidiaries (Tochterfirmen) und Branches (Zweigniederlassungen) umgewandelt und hat ihren Sitz irgendwo in Belgien. Bis vor Kurzem wurde sie als Independend bezeichnet. Heute wird sie auf www.dnb.com nur noch als Tochtergesellschaft (Subsidiary) bezeichnet und die Detailangaben werden nicht mehr angezeigt. Den Hinweis Ultimate Parent findet man jedoch immer noch bei der zufälligen Anzeige von „ähnlichen Unternehmen in der Nähe“ (Similar Companies Nearby). Diese Änderung bedeutet, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft nicht mehr selbständig ist und bereits in eine grössere Unternehmung einverleibt wurde. Wer gab dazu die Erlaubnis?

Gleichzeitig gibt es in der Schweiz eine Firma namens Schweizerische Eidgenossenschaft, die über Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland verfügt. Sie wird als öffentlich-rechtliche Institution behauptet, obschon sie über eine Handelsregisternummer und damit über einen Handelsregistereintrag verfügt, der am 1. Januar 1848 erfolgt sei. Erstens wurde die Schweizerische Eidgenossenschaft nicht am 1. Januar, sondern erst am 12. September 1848 gegründet und zweitens gab es damals noch gar kein Handelsregisteramt. Es werden keine Zeichnungsberechtigten angegeben.

Die Eidgenössische Bundesverwaltung wurde am 12. Juli 2006 in eine Tochter- und zugleich in eine Muttergesellschaft umgewandelt, also noch bevor das Fusionsgesetz in Kraft trat. Sie verfügt über

---

10 www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Herrschaft

11 Massgebende Wirtschaftsdatenbanken mit Stand bis 11.11.2021: www.monetas.ch und www.dnb.com
Siehe auch www.brunner-architekt.ch à Politik à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Liste von Behörden und Ämter mit Handelsregistereintrag

Tochtergesellschaften im Ausland. Sie hat einen Verwaltungsrat, der mit dem Bundesrat identisch ist. Einen Verwaltungsrat gibt es nur in einer Aktiengesellschaft.

Die Bundeskanzlei wurde aber bereits am 30. August 2002 in eine Tochter- und zugleich in eine Muttergesellschaft umgewandelt. Auch sie ist eine Kapitalgesellschaft. Wenn die Bundeskanzlei bereits 2002 eine Tochtergesellschaft war, müsste bereits damals schon als Muttergesellschaft bestanden haben. War es die Eidgenössische Bundesverwaltung oder gar die Schweizerische Eidgenossenschaft? Das muss dringend geklärt werden.

Bei der Eintragung der Eidgenössischen Bundesverwaltung und der Bundeskanzlei wurde weder die Bundesversammlung noch das Volk je dazu befragt. Der Bundesrat hat diese Institutionen eigenwillig angemeldet und dabei seine Kompetenzen bei weitem überschritten. Dazu gescherte er sich einen Dreck um die Meinung des Volks. Somit sind diese neuen Firmen illegal gegründet, weshalb ihnen auch die hoheitliche Legitimation fehlt.

Daraus geht schlüssig hervor, dass der ganze Bundesrat nur noch pro forma eine Behörde ist, um das bestehende Bild der Ideologie «Demokratie» in den Köpfen der unwissenden und vorsätzlich verdummten Menschen in Erinnerung zu halten. Tatsächlich ist er ein handlungsberechtigtes Organ einer hoheitlich und handelsrechtlich nicht legitimierten sowie illegal gegründeten Firma, die sich anmasst, hoheitliche Handlungen zu erlassen, anzuwenden und durchzusetzen. Dank der staatlich organisierten Kriminalität steht ihm die gesamte Verwaltung sowie auch die Kantone und Gemeinden als untergeordnete und damit befehlsnehmende Tochterfirmen zur Verfügung. Bei den Kantonen und Gemeinden ist es sinngemäss gleich.

Im Weiteren ist noch nicht geklärt und dementsprechend nichts bewiesen, ob die Bundesversammlung mit der UID-Nummer CHE-420.485.329 ebenfalls bereits eine private Kapitalgesellschaft ist. Organisatorisch ist die Bundesversammlung eine angegliederte Organisationseinheit der Muttergesellschaft Schweizerische Eidgenossenschaft und damit Teil dieses Unternehmens. Organisatorisch muss man sie analog wie einen Verwaltungsrat betrachten. Die Regierung ist demzufolge sinngemäss die Geschäftsleitung. Deshalb sind alle Beschlüsse der Bundesversammlung spätestens seit der Umwandlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahre 2014 in eine Kapitalgesellschaft ohne rechtliche Bindung, weil sie mit dem Eintritt in dieses Unternehmen jegliche hoheitliche Rechte verloren hat, so wie auch alle übrigen Behörden und Ämter.

Beim Zürcher Kantonsrat ist es eindeutig: Er wird als *«Kantonsrat während des Ratssitzungen»* bezeichnet. Nach monetas.ch wird er als öffentlich-rechtliche Institution beschrieben und bei dnb.com als Parent und als Subsidiary. Diese Angaben genügen, um ihn als eine Kapitalgesellschaft zu entlarven. Deshalb sind sämtliche Parlamente im Minimum eine angegliederte Organisationseinheit der jeweiligen Staaten und damit ein Teil einer Privatfirma ohne hoheitliche Legitimation. Auch die Terminologie seiner Organe wurde angepasst. Bis Ende der 1990er Jahre wurde noch vom Büro des Kantonsrates gesprochen; heute ist es die Geschäftsleitung.

> Alle heute noch behaupteten öffentlich-rechtlichen Institutionen sind deshalb nur noch illegale und private Kapitalgesellschaften oder angegliederte Organisationseinheiten derselben ohne hoheitliche und handelsrechtliche Legitimation.

Aus der Geschichte des Fusionsgesetzes geht eindeutig hervor, dass der Bundesrat bereits mit der Verabschiedung der Botschaft vom 13. Juni 2000 wusste, dass alle öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften umzuwandeln sind, die nachher mit der Privatwirtschaft zu vereinigen sind. Bei einer tieferen Recherche, stellt man fest, dass das bereits die Realität ist, insbesondere im Bereich der Spitäler. Das sind jedoch nur mündliche Hinweise von Insidern.

Fragen

Nachdem das Fusionsgesetz auf formell legalem Wege zustande kam, stellt sich die Frage, weshalb diese Handelsregistereinträge sowie deren Handelsberechtigten nicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert werden und weshalb die Handelsregister dazu keine Auszüge gemäss Fusionsgesetz herausgeben?

Die Antwort ist einfach, wenn man das gesamte Konstrukt einmal durchschaut hat: Dahinter steckt nicht nur die Problematik der Privatisierung der Behörden, sondern ein weit gewaltigerer Betrug. Um das zu verstehen, muss man sich tief mit der Thematik der Grundlageninfo SIPS[3] auseinander setzen.

Gemäss Fusionsgesetz werden die Handelsregistereinträge der öffentlich-rechtlichen Institutionen verlangt, nicht jedoch die Umwandlung in private Kapitalgesellschaften. Zu letzterem gibt es keine legale normative Verpflichtung. Da aufgrund der privaten Datenbanken diese öffentlich-rechtlichen Institutionen ohne Einwilligung des Volks in Kapitalgesellschaften umgewandelt wurden, sind diese neuen Firmen illegal.

Wie das beispielsweise funktioniert, kann am Beispiel der Stadt Wetzikon nachgelesen werden.[12]

Wenn das Handelsregister nun diese Einträge publizieren würde, würde der gesamte Betrug auffliegen. Aus diesem Grund muss nach wie vor Art. 52 Abs. 2 ZGB als Feigenblatt hinhalten. Die Handelsregisterämter begehen daher im Minimum ungetreue Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0). Und da diese Handelsregisterämter ebenfalls eine illegale Privatfirma oder angegliederte Organisationseinheit derselben sind, haften alle Mitarbeiter für ihr Tun und Lassen privat.

Wie beschrieben, ist es Absicht, die einstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen an private „Investoren“, sogenannte „Heuschrecken" bzw. Private-Equity-Gesellschaften zu verscherbeln, wie es in der Industrie passierte. Sie werden sie nachher ausweiden, weiterverkaufen und schlussendlich bleiben sie bei einem einzigen Investor hängen, bei Babylon. Vorher werden aber die „Dienstleistungen“ reduziert und die Abgaben hochgeschraubt, damit die gesamte Gesellschaft verarmt, genau so, wie es der Gründer des WEF, Kaus Schwab in seinem Buch[13] geschrieben hat:

> *«In zehn Jahren* (bis 2030) *werden Sie nichts mehr besitzen, und Sie werden sich darüber freuen.»*

Das alles, zusammen mit der COVID-19-Pandemie, ist ein Teil der Ideologie Privatisierung und ist das Ziel von Babylon. Beachten Sie daher, nachdem Ihnen bewusst ist, dass der Bundesrat wie alle übrige „Behörden“, sich anmassen, der ganzen Bevölkerung vorzuschreiben was sie zu Tun und Lassen habe. Sie müssen sich sogar impfen lassen, damit Sie noch an gesellschaftlichen Zusammenkünften teilhaben dürfen. Und das wird mit einer illegalen Staatsverwaltung um- und durchgesetzt!

---

12 www.brunner-architekt.ch à Politik à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Flyer für die Stadt Wetzikon

13 Klaus Schwab, *Die vierte industrielle Revolution*, Pantheon Verlag; 5. Edition 2016, 240 Seiten, ISBN 9783570553459